

## **Allgemeine Benutzungsbedingungen Freibad Aschbach** **(ABB Freibad Aschbach)**

Die Stadt Schlüßelfeld betreibt und unterhält das städtische Freibad in Aschbach als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.

Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen (kurz ABB) dienen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Sauberkeit und Ordnung im gesamten Bereich des Freibades Aschbach der Stadt Schlüßelfeld.

Die ABB liegen an der Kasse des Freibades, sowie am Aushang im Eingangsbereich auf und sind für alle Besucher/innen und Badegäste (-nachfolgend Badegast-) verbindlich. Der Begriff „Badegast“ wird im Weiteren geschlechtsunabhängig gebraucht.

Die ABB sowie das geltende Preisblatt können zusätzlich unter [www.schluesselfeld.de/tourismus-freizeit/freizeit/freibad](http://www.schluesselfeld.de/tourismus-freizeit/freizeit/freibad) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die ABB sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Regelungen an. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen nichtig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Mündliche Absprachen bedürfen der Schriftform.

Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von den ABB zugelassen werden; sie müssen bei der Stadt Schlüßelfeld rechtzeitig angemeldet und genehmigt werden.

Sonderregelungen mit Schulen und Vereinen können im Einzelfall getroffen werden. Jede gewerbliche Betätigung im Freibad, auch die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt Schlüßelfeld.

### **§ 1** **Allgemeines, Zutritt, Benutzung**

(1) Das städtische Freibad steht während der allgemeinen Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser ABB zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Freibades darstellen oder andere Badegäste beeinträchtigen, ist der Zutritt bzw. die Benutzung untersagt. Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
- Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, oder offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
- Personen, die sich oder andere gefährden,
- Personen, ohne geeignete Begleitung, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie Anfallskranke,
- Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen Blindenhunde).

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlicher oder geistiger Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Das Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen insbesondere fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Schlüsselfeld.

## **§ 2**

### **Benutzung des städtischen Freibades durch geschlossene Gruppe**

(1) Die ABB gelten entsprechend für die Benutzung der Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der ABB sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Freibades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

## **§ 3**

### **Öffnungszeiten und Aufenthaltsdauer**

(1) Die Öffnungszeiten des städtischen Freibades werden ortsüblich, sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades, bekannt gemacht. Die Stadt Schlüsselfeld behält sich vor, das Bad bei kalter Witterung oder unvorhergesehenen Ereignissen vorübergehend zu schließen, oder die tägliche Öffnungszeit zu verkürzen.

Der Bademeister kann jederzeit die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht der Stadt Schlüsselfeld hierdurch nicht.

(2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Becken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

(3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

(4) Die Stadt Schlüsselfeld kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Eintrittspreise entsteht.

## **§ 4**

### **Eintrittspreise**

(1) Für die Benutzung des Freibades durch die Allgemeinheit werden Eintrittspreise verlangt. Diese festgesetzten Eintrittspreise/Tarife ergeben sich aus dem für das Freibad Aschbach geltende Preisblatt, das wesentlicher Bestandteil der ABB ist.

(2) Das Preisblatt hängt am Aushang im Eingangsbereich des Freibades aus.

(3) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zugangsberechtigung/Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Sofern vergünstigte Eintrittskarten nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig sind, ist dieser ebenfalls vorzuzeigen. Kommt der Badegast der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.

(4) Der Badegast muss Eintrittskarten/Zugangsberechtigungen, Schließfachschlüssel und Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im jeweiligen Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(5) Einzelkarten werden an der Kasse im Freibad verkauft. Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Sie berechtigen nicht zum wiederholten Betreten des Bades.

Zehnerkarten werden an der Kasse im Freibad verkauft. Bei jedem Eingang in das Bad wird die Karte einmal entwertet. Ein Besuch endet mit Verlassen des Bades. Bei einem weiteren Besuch am selben Tag, muss erneut die Karte entwertet werden. Zehnerkarten verfallen nach drei Jahren zum Schluss des Jahres in dem die Zehnerkarte gekauft wurde.

Saisonkarten werden im Rathaus Schlüsselfeld, Zimmer 4, verkauft. Sie verlieren Ihre Gültigkeit mit Ende der Badesaison.

(6) Der Aufenthalt im Bad beginnt mit der Bezahlung des Eintritts bzw. Vorlage der Zehnerkarte/Saisonkarte bei der Kasse im Freibad.

(7) Die Eintrittskarten gelten bis zum angegebenen Verfalltag bzw. zum öffentlich bekannt gemachten Widerruf. Eine vorübergehende Schließung des Freibades berührt ihre Geltungsdauer nicht.

(8) Gekaufte Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Bei Verlust oder Beschädigung von Eintrittskarten leistet die Stadt Schlüsselfeld keinen Ersatz.

## **§ 5**

### **Bekleidung, Körperreinigung**

(1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet.

(2) Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(3) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

## **§ 6**

### **Verhalten im städtischen Freibad**

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Insbesondere sind die Schwimmbecken, die Wasserrutsche und die sonstigen Badeeinrichtungen entsprechend den Benutzungsregeln zu behandeln. Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Der Eintauchbereich der Wasserrutsche ist schnellstmöglich zu verlassen und der vorgeschriebene Sicherheitsabstand einzuhalten.

(3) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken, sowie das Unterschwimmen des Springbereiches ist untersagt.

(4) Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen im Freibad erfordert Rücksicht und Umsicht. Sprunganlagen, Rutschen und Attraktionen können nur benutzt werden, wenn diese vom Aufsichtspersonal freigegeben worden sind:

(5) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(6) Insbesondere nicht zulässig:

- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers
- c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- d) Verwenden mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockener und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
- f) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich und in den Umkleieräumen,
- g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- h) Betreten der Duschräume und Beckenbereiche mit Straßenschuhen

## **§ 7**

### **Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Es übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus.

(2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die im städtischen Freibad gegen die in den ABB niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, vorübergehend oder ggf. für den Rest vom Besuch des Bades auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **§ 8** **Fundgegenstände**

Fundsachen sind unverzüglich bei der Beckenaufsicht oder im Kiosk abzugeben. Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff. BGB) behandelt.

Nicht abgeholte Fundsachen werden am Ende der Badesaison dem Fundamt der Stadt Schlüsselfeld im Rathaus, Marktplatz 5, Zimmer 4, übergeben.

## **§ 9** **Haftung**

(1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

Die Stadt Schlüsselfeld verpflichtet sich das Freibad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Schlüsselfeld nicht.

(2) Eltern haften für ihre Kinder. Für Kinder bis einschließlich 6 Jahren obliegt die Aufsichtspflicht der verantwortlichen Aufsichtsperson. Für deren Verletzungen haftet die Stadt nicht.

(3) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Stadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

(4) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Schlüsselfeld werden keinerlei Überwachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Geldbeträge oder Wertgegenstände übernommen.

(5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Stadt Schlüsselfeld zur Verfügung gestellten Schließfach begründet keinerlei Pflichten der Stadt Schlüsselfeld in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Schließfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die sichere Aufbewahrung des Schlüssels während der Badezeit jederzeit zu gewährleisten.

(6) Beim Verlust eines Schlüssels werden die in den Schließfächern befindlichen Gegenstände erst dann an den Besucher ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann. Für verloren gegangene Schlüssel ist durch den Badegast Ersatz zu leisten.

(7) Aus Sicherheitsgründen dürfen die Schließfächer nicht über Nacht verschlossen bleiben. Verschlossene Schließfächer werden nach Betriebsschluss durch das Personal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

(8) Für Schäden an den auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigungen durch Dritte, übernimmt die Stadt keine Haftung.

**§ 10**  
**Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Sitz der Stadt Schlüsselfeld ist Marktplatz 5, 96132 Schlüsselfeld.

Gerichtsstand ist Bamberg.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des einheitlichen UN Kaufrechtes (CISG).

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen treten am 07. April 2024 in Kraft.

Schlüsselfeld, den 22.03.2024

**Stadt Schlüsselfeld**

Johannes Krapp  
1. Bürgermeister